

14. Dezember 2020

Nr. MZDR 47828/2020-10/MIN/KAN

Außerordentliche Maßnahme

Das Gesundheitsministerium als zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 80 Abs.1 Buchstabe g) des Gesetzes Nr. 258/2000 Slg. über den Schutz der öffentlichen Gesundheit und über die Änderung einiger damit zusammenhängender Gesetze in der geänderten Fassung (im Folgenden als „Gesetz Nr. 258/2000 Slg.“ bezeichnet), ordnet gemäß § 69 Abs. 1 Buchstabe i) und Abs. 2 des Gesetzes Nr. 258/2000 Slg. zum Schutz vor COVID-19 durch das neue Coronavirus SARS-CoV-2 folgende außerordentliche Maßnahme an:

I.

Mit Wirkung vom 16. Dezember 2020 bis 15. Januar 2021 werden alle Anbieter von Gesundheitsdiensten, die zum Netzwerk der Antigen-Abnahmestellen (im Folgenden als „Antigen-Abnahmestelle“ bezeichnet) gehören, angewiesen:

- a) Durchführung von Untersuchungen zur Feststellung des Vorhandenseins von SARS-Antigenen SARS-CoV-2 mittels POC-Antigen-Tests bei allen Personen, die an einer öffentlichen Krankenversicherung in der Tschechischen Republik teilnehmen, die im Hinblick auf die derzeitige epidemiologische Ansteckung als Herd der Infektion angenommen wird (weiter nur „getestete Person“), soweit sie um einen Antigen-Test ersuchen und sich mit einer Versichertenkarte oder einem Ersatzdokument ausweisen und dies höchstens einmal alle 5 Tage, die Untersuchung wird nicht bei Personen durchgeführt, die aufgrund einer Erkrankung mit COVID-19 zumindest im Umfang der geltenden Notfallmaßnahme des Gesundheitsministeriums isoliert wurden, welche die Regulierung der Isolierung und Quarantäne regelt und bei denen gleichzeitig seit dem ersten RT-PCR-Test mit positivem Ergebnis nicht mehr als 90 Tage vergangen sind und bei Personen, die in den letzten 5 Tagen einen negativen RT-PCR-Test oder einen POC-Antigen-Test mit negativem Ergebnis durchlaufen haben,
- b) einen Bestätigungstest durchzuführen, um das Vorhandensein des SARS-COV-2-Virus durch einen RT-PCR bei einer Testperson zu bestimmen, die keine klinischen Anzeichen von COVID-19 aufweist aber durch den POC-Antigen-Test positiv auf das Vorhandensein des SARS-COV-2-Virus Antigens getestet wurde. Gleichzeitig wird die Testperson angewiesen, sich unverzüglich einem bestätigenden RT-PCR-Test zu unterziehen. Wenn dieser Bestätigungstest nicht im Antigen-Abnahmezentrum durchgeführt werden kann, muss das Zentrum den Abschluss des elektronischen Antrags auf Anwesenheit von SARS-CoV-2 durch RT-PCR im Informationssystem für Infektionskrankheiten (ISIN) sicherstellen und den Probanden über den Bestätigungstest informieren.

II.

An alle Anbieter von Gesundheitsdiensten, die in Art. I. aufgeführt sind wird aufgetragen, mit Wirkung vom 16. Dezember 2020 der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde unverzüglich mitteilen, ob eine getestete Person mit klinischen Anzeichen von COVID-19 durch den POC-Antigentest positiv getestet wurde oder ob eine getestete Person ohne klinische Anzeichen von COVID-19 durch den POC-Antigen-Test positiv getestet und anschließend mit einem bestätigenden RT-PCR-Test gemäß Art. I Buchstabe b) auf das Vorhandensein des SARS-CoV-2-Virus mit einem positiven Ergebnis getestet wurde.

III.

Alle gemäß Artikel I getesteten Personen, die durch einen POC-Antigen-Test positiv getestet wurden oder ihre gesetzlichen Vertreter werden angewiesen, ihren registrierten Gesundheitsdienstleister im Bereich der Allgemeinmedizin oder der Praxis für Kinder und Jugendliche unverzüglich nach Feststellung des Untersuchungsergebnisses telefonisch zu benachrichtigen oder einen Gesundheitsdienstleister, mit dem sein Arbeitgeber einen Vertrag über die Erbringung arbeitsmedizinischer Leistungen abgeschlossen hat. Für den Fall, dass diese Tatsache keinem der im ersten Satz aufgeführten Anbieter gemeldet werden kann, muss man die regionale Hygienestation oder die Hygienestation der Hauptstadt Prag entsprechend der örtlichen Zuständigkeit benachrichtigen.

IV.

Mit Wirkung vom 16. Dezember 2020 müssen alle Gesundheitsdienstleister, die die Tests auf das Vorhandensein des SARS-COV-2-Antigens mittels POC-Antigen-Tests gemäß Artikel I durchführen, unverzüglich über jedes POC-Antigen-Testergebnis elektronisch Bericht zu erstatten, gegebenenfalls ein nachträglich durch RT-PCR durchgeführter Bestätigungstest gemäß Art. b) über das Vorhandensein des SARS-CoV-2-Virus der Testperson im Infektionskrankheitsinformationssystem (ISIN) zu bestimmen.

V.

Alle Anbieter von Gesundheitsdiensten, regionalen Hygienestationen und der Hygienestation der Hauptstadt Prag, die von der geprüften Person gemäß Artikel I über den Sachverhalt gemäß Artikel III informiert wurden, ordnen die Quarantäne an:

- (a) einer getesteten Person, die durch den POC-Antigen-Test positiv auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Virus Antigens getestet wurde und klinische Anzeichen von COVID-19 aufweist, die außerordentliche Maßnahme des Gesundheitsministeriums zur Regelung der Anordnung der Isolierung bei positivem Ergebnis des RT-PCR-Tests auf das Vorhandensein des SARS-CoV-2-Virus wird ähnlich wie die Anordnung zur Beendigung der Isolierung angewendet.
- (b) einer getesteten Person, die keine klinischen Anzeichen von COVID-19 aufweist, jedoch durch den POC-Antigen-Test positiv auf das SARS-CoV-2-Antigen und durch einen RT-PCR-Bestätigungstest positiv auf SARS-CoV-2-Virus getestet wurde, in Übereinstimmung mit der außerordentlichen Maßnahme des

Gesundheitsministeriums, die die Regulierung der Isolierung im Falle eines positiven Ergebnisses des RT-PCR-Tests auf das Vorhandensein des SARS-COV-2-Virus regelt.

VI.

Für die Zwecke des Gesetzes Nr. 48/1997 Slg. in Bezug auf die öffentliche Krankenversicherung und auf Änderungen bestimmter verwandter Gesetze in der jeweils gültigen Fassung gilt diese Maßnahme als Maßnahme gegen Infektionskrankheiten gemäß Abs. 30 Absatz 1 dieses Gesetzes.

VII.

Mit dieser außerordentlichen Maßnahme wird die Schutzmaßnahme des Gesundheitsministeriums vom 7. Dezember 2020 aufgehoben. MZDR 47828/2020-9/MIN/KAN.

VIII.

Diese außerordentliche Maßnahme tritt am Tag ihrer Ausstellung in Kraft und läuft am 15. Januar 2021 aus.

....

doc. MUDr. Jan Blatný, Ph.D.

Gesundheitsminister

Prag, 7. Januar 2021

Nr. MZDR 47828/2020-11/MIN/KAN

Außerordentliche Maßnahme

Das Gesundheitsministerium als zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 80 Abs.1 Buchstabe g) des Gesetzes Nr. 258/2000 Slg. über den Schutz der öffentlichen Gesundheit und über die Änderung einiger damit zusammenhängender Gesetze in der geänderten Fassung (im Folgenden als „Gesetz Nr. 258/2000 Slg.“ bezeichnet), ordnet gemäß § 69 Abs. 1 Buchstabe i) und Abs. 2 des Gesetzes Nr. 258/2000 Slg. zum Schutz vor COVID-19 durch das neue Coronavirus SARS-CoV-2 folgende außerordentliche Maßnahme an:

I.

Mit Wirkung vom 8. Januar 2021 wird die Schutzmaßnahme vom 14. Dezember 2020 MZDR 47828 / 2020-10 / MIN / KAN wie folgt geändert:

- Die Wirksamkeit der in Artikel I genannten Maßnahmen wird vom 15. Januar 2021 bis zum Widerruf der außerordentlichen Maßnahme geändert.

- Die Regel in Artikel VIII, wonach die außerordentliche Maßnahme am 15. Januar 2021 ausläuft, wird aufgehoben.

II.

Diese außerordentliche Maßnahme wird zum Zeitpunkt ihrer Ausstellung wirksam.

...

doc. MUDr. Jan Blatný, Ph.D.

Gesundheitsminister